

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	19.11.2020			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	20.11.2020			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	05.12.2020			
Nr.	156			
Tag des Inkrafttretens	01.01.2021			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

Satzung für die Jugendvertretung der Stadt Wunsiedel vom 20.11.2020

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Stadt Wunsiedel bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wunsiedel eine Jugendvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Jugendvertretung der Stadt Wunsiedel“.
- (2) Die Jugendvertretung arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Die Jugendvertretung tritt für die Interessen jüngerer Menschen im Stadtgebiet ein, verbessert die Zusammenarbeit der einzelnen Jugend-Organisationen der Stadt Wunsiedel, die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis, schafft Wissens- und Netzwerkstrukturen für Jugendliche und tritt gegen jegliche Formen von Extremismus und Gewalt ein. Darüber hinaus trägt sie an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu jugendrelevanten Fragen heran. Ein/e Vertreter/in der Jugendvertretung hat zu allen jugendrelevanten Themen Rederecht im Stadtrat und dessen Ausschüssen.
Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Die Jugendvertretung soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Jugendbelange werben und jüngere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit einbeziehen und über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren.
Damit soll zur Auseinandersetzung mit Themen von und für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene angeregt werden.

§ 2 Zusammensetzung der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus maximal 7, mindestens 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Sobald die Jugendvertretung weniger als 5 Mitglieder hat, ist gem. dieser Satzung eine Neuwahl zur Nachbesetzung notwendig.
- (3) Der/die Erste Bürgermeister/in, der/die Generationenbürgermeister/in sowie der/die Referent/in für Jugendbeteiligung haben ein Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der Jugendvertretung, erhalten jedoch kein Stimmrecht. Sie fungieren als Berater und Unterstützer.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Stadtrat der Stadt Wunsiedel jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 4 Wahl und Wahlverfahren

- (1) Die maximal 7 zu wählenden Mitglieder der Jugendvertretung werden demokratisch gewählt.
- (2) Grundsätzlich wahlberechtigt, sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wunsiedel, die das 10. bis 20. Lebensjahr aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Als Wahlverfahren sind zulässig: die Urnen- bzw. Briefwahl, eine Versammlungswahl sowie eine elektronische Abstimmung. Bei einer Versammlungswahl sind aktiv wahlberechtigt die anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung in der in Absatz 2 genannten Altersgruppe. Die Wahl per Akklamation ist dabei nicht zulässig.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vor der Wahl festgestellt und bekannt gemacht. Dafür stehen das Amtsblatt sowie die Homepage der Stadt Wunsiedel und digitale Medien zur Verfügung.
- (5) Der Erste Bürgermeister bestimmt das Wahlverfahren und legt den Wahltermin fest.
- (6) Die 7 Kandidaten mit den meisten Stimmen werden in die Jugendvertretung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die gewählten Kandidaten müssen die Wahl schriftlich annehmen.
- (8) Der Erste Bürgermeister beruft einen Wahlausschuss aus drei Personen.
- (9) Für die Abwahl eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Sitzung der Jugendvertretung sein. Zudem hat der Stadtrat das Recht, ein Mitglied der Jugendvertretung aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit abzuberaufen.

§ 5 Dauer der Amtszeit

Die Mitglieder der Jugendvertretung werden für 2 Jahre gewählt bzw. berufen.

Die Amtszeit endet

- bei Rücktritt des/eines Mitgliedes
- durch Beschluss des Stadtrates
- bei Auflösung der Vertretung
- mit Wegzug/durch Ableben

Bei Unterschreitung der in § 2 Abs. 2 genannten Mindestzahl ist eine Nachwahl bzw. Nachberufung durchzuführen, um die Mindestzahl der Mitglieder wiederherzustellen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Die Jugendvertretung wählt, in je einem Wahlgang, aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl
 - den/die Vorsitzenden/Vorsitzende
 - den/die erste/n und den/die zweite/n stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende
 - den/die Schriftführer/in und den/die stellvertretende/n Schriftführer/in
 - den/die Kassenverantwortliche/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in
- (2) Die Sitzungen der Jugendvertretung finden mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder statt. Der/Die Vorsitzende kann weitere Sitzungen bei Bedarf einberufen.
- (3) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er/Sie verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der/Die Vorsitzende vertritt die Jugendvertretung nach außen.
- (4) Der/die Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das Gleiche gilt für den/die Schriftführer/in, die/der von dem/der stellvertretenden Schriftführer/in vertreten wird.
- (5) Der/Die Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Wunsiedel und der Ausschüsse. Insoweit ist er/sie zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er/Sie berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Jedes Mitglied soll an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Vertretungsmitglied den Vorsitzenden/ die Vorsitzende.
- (2) An den Sitzungen der Jugendvertretung können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung können Kinder und Jugendliche teilnehmen. Sie können Ideen einbringen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Einladungen

Die Einladung soll den Mitgliedern der Jugendvertretung mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende. Die Zustellung der Einladung erfolgt per E-Mail durch den/die Schriftführer/in.

§ 9 Beschlussfassung

Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Jugendvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.
- (2) Die Beschlüsse der Jugendvertretung werden dem Ersten Bürgermeister der Stadt Wunsiedel zugeleitet. Die Stadt Wunsiedel ist gehalten, die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 11 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom/von der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
5. die gestellten Anträge
6. die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen

Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 12 Vergütung und Kostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit in der Jugendvertretung ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Mitglieder der Jugendvertretung kein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die Stadt gewährt der Jugendvertretung im Rahmen ihres Haushaltes einen Zuschuss zur Deckung der notwendigen Auslagen. Im Haushalt ist dafür ein Budget einzustellen.

§ 13 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Wunsiedel, den 20.11.2020

Nicolas Lahovnik
Erster Bürgermeister